

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lorsch

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.VII „Ortskern Teil 8.VII“

hier: Veränderungssperre als Satzung der Stadt Lorsch für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.VII „Ortskern Teil 8.VII“ gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung der Stadt Lorsch über die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.VII „Ortskern Teil 8.VII“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8.VII „Ortskern Teil 8.VII“ (s. Planskizze).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden von der Nibelungenstraße – in den Abschnitten zwischen Königshalle und Wingertsgasse sowie ab Ende des Anwesens Nibelungenstraße Nummer 13 bis zum Landgraben. Das Gelände der evangelischen Kirche bis zu der Bebauung Nibelungenstraße Nummer 13 – 19 wird komplett mit eingeschlossen.

Im Osten verläuft die Grenze entlang des Landgrabens und fasst die Bebauung der Mittelstraße und der östlichen Ziegelhüttenstraße ein.

Im Süden verläuft die Grenze entlang der Ziegelhüttenstraße, überspringt die Klosterstraße und erfasst die Bebauung entlang der Südseite der Karolingerstraße bis zum Friedrich-Behn-Weg.

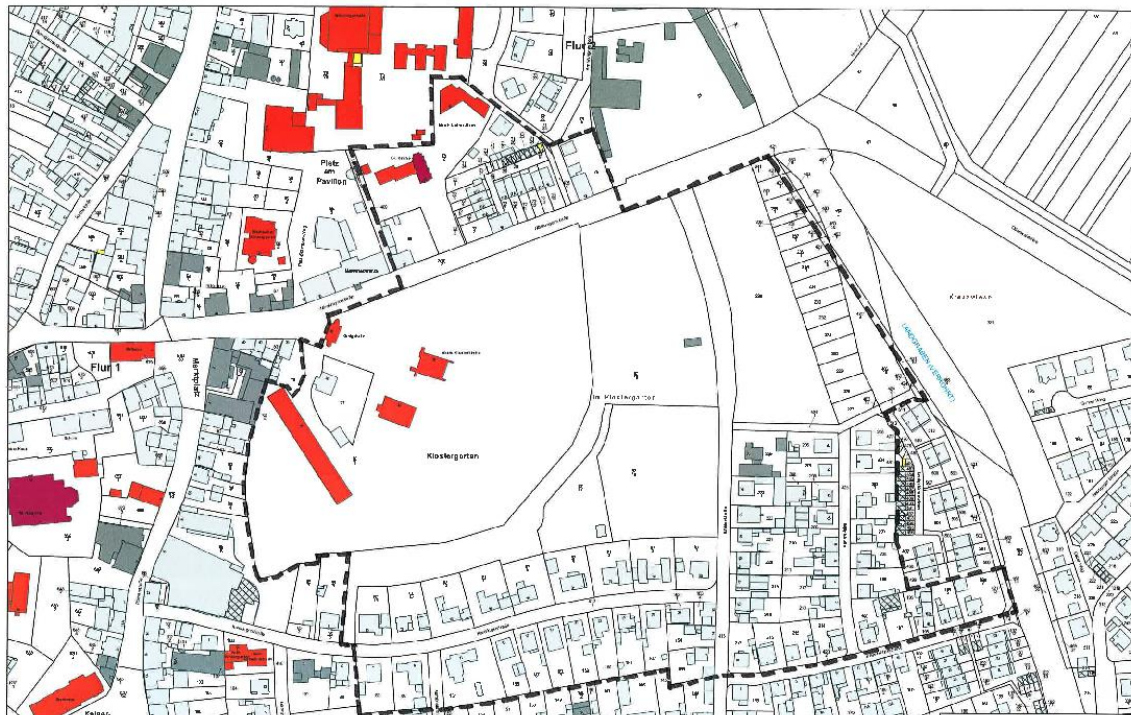
Im Westen wird der Geltungsbereich von dem Klostergelände begrenzt und verläuft bis zu der Königshalle.

Das betrifft die im Folgenden aufgeführten Grundstücke:

Flur Nr. 2,

Flurstücke Nr. 69, 70/2, 71/9, 71/21, 71/23, 71/24, 71/25, 71/26, 71/27, 71/28, 71/29, 71/30, 71/31, 71/32, 71/33, 71/34, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 72/7, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 75, 76/2, 77, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/11, 87/12, 87/13, 87/14, 87/16, 87/17, 87/18, 88, 89, 154/1, 156, 157/2, 157/3, 159, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 164, 165, 194/5, 194/7, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202/1, 204, 205, 206, 207, 208/1, 208/2, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223/1, 225/1, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235/1, 236/1, 237/1, 238/2, 239/1, 239/2, 240/1, 241/1, 397/2 teilw., 405/4, 412/1 teilw., 413 teilw., 421/1, 421/2, 421/3, 421/4, 421/5, 421/6, 421/7, 421/8, 421/9, 421/10 teilw., 421/13, 423, 424/1, 424/2, 424/3, 463/11, 463/16, 463/17, 463/18

In dem nachfolgend abgebildeten Flurkartenauszug ist dies durch Umrandung eindeutig gekennzeichnet.



Umgrenzung des Geltungsbereichs 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8.VII „Ortskern Teil VII“

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre nicht berührt sind Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lorsch.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Zur vorstehenden Veränderungssperre wird auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 des Baugesetzbuches, die wie folgt lauten, hingewiesen: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“ Auf die Vorschriften des § 44 (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Magistrat der Stadt Lorsch
Lorsch, den 16.11.2016

Christian Schönung
Bürgermeister